

Männergesangverein 97618 Wollbach bei Bad Neustadt a. d. Saale

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1894 Wollbach e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97618 Wollbach.
3. Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V. (DSB).

§ 2 Zweck des Vereins – Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Chorgesanges verwirklicht. Der Verein veranstaltet Konzerte und Liederabende und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Auch minderjährige Personen können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Eltern oder Vormund) Mitglied werden.
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) singenden Mitgliedern im Männer-, Jugend- und Kinderchor
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen überhaupt besondere Dienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die erweiterte Vorstandschaft auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

4. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
6. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
7. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
8. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
9. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von singenden Mitgliedern auf fördernden Mitgliedern) müssen mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich gemeldet werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist der erweiterten Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

§ 5 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
4. Die erweiterte Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied
 - mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag
 - auch nach schriftlicher Abmahnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Kassier
 - nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.
3. Die Mahnung muß mit ingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
4. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
5. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist kalenderjährlich im voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der gesetzliche Vorstand (§ 9 der Satzung)
2. die erweiterte Vorstandschaft (§ 10 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14 der Satzung)

§ 9 Der gesetzliche Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Die erweiterte Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier
4. zusätzlich können noch stimmberechtigte Beisitzer in die Vorstandschaft gewählt werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Bestellung und Amtsdauer

1. Der gesetzliche Vorstand (§9 der Satzung) und die zusätzlich stimmberechtigten Beisitzer (§10 der Satzung) werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
3. Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne der §§ 9 und 10 der Satzung können **nicht** in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretung des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 Euro und zu Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft bestimmt die erweiterte Vorstandschaft bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl kommissarisch an Stelle des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.
2. In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft Beschluß zu fassen.

§ 15 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Frist von einer Woche – schriftlich durch Aushang im Vereinskasten zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim gesetzlichen Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung einreichen. Über diese Anträge kann dann die Mitgliederversammlung entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.

§ 16 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten

Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 51 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen.
Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
2. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder nur dann gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift

aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (§ 9 der Satzung).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wollbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 17.02.2014

Bestehende Satzungen des Vereins verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender **Stubenvoll Dirk**

2. Vorsitzender **Baumeister Josef**

Schriftführer **Wohlfart Heinrich**

Kassier **Christ Andreas**

Beisitzer **Werner Armin**

Beisitzer **Werner Georg**